

RS Vwgh 1993/6/22 92/08/0255

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.06.1993

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AVG 1977 §26 Abs1 Z3;

Rechttssatz

Jedenfalls dann, wenn die Annahme an Kindes Statt rechtlich unmöglich ist, kommt einer dennoch auf sie gerichteten Absicht der Frau bei der Übernahme des Kindes in ihre unentgeltliche Pflege schon deshalb keine Bedeutung zu, weil in einem solchen Fall dieser (auf etwas rechtlich Unmögliches gerichteten) Absicht die Ernsthaftigkeit abgesprochen werden muß.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992080255.X02

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at